

## **Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gebhardshain vom 21.06.2011**

Der Ortsgemeinderat Gebhardshain hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 ) und der §§ 2, Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Gebhardshain gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in der Schulstraße und in der Steinebacher Straße.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe bilden eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Gebhardshain.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Gebhardshain waren
- b) bei ihrem Tod Einwohner der Ortsgemeinde Elben waren,
- c) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen, hier insbesondere Personen, die vor ihrem Tod ehemalige Einwohner in der Ortsgemeinde Gebhardshain oder Elben waren, ist mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Die Zustimmung kann von einer gesonderten Vertragsvereinbarung abhängig gemacht werden.

#### **§ 3**

##### **Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in vorhandenen Grabstätten (Nutzungsrecht) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Soweit in Grabstätten Verstorbene bestattet sind, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, erfolgt eine Umbettung in eine andere Grabstätte auf Kosten der Ortsgemeinde.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Doppel- oder Urnendoppelgrabstätte erhält zudem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Soweit Nutzungsrechte bestehen, werden diese auf Ersatzgrabstätten übertragen.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere -ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
  - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

### **§ 6\*)**

#### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner vom 27.10.2009, Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) Rheinland-Pfalz, Nr. 17, S. 355 in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

---

\*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

## **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ortsgemeinde anzumelden. Die Beisetzung von Aschen ist ebenfalls anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(2) Sofern bereits ein Nutzungsrecht für eine Grabstätte besteht, ist dies bei der Folgebelegung nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.

(4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, ein Elternteil mit seinem nicht mehr als 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Ebenso können Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden. Soll im Einzelfall abweichend verfahren werden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

**§ 8****Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind im Einzelfall größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Die Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und 0,60 m breit sein.

**§ 9****Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

**§ 10****Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit kann auf Antrag bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhezeit verkürzt werden.

**§ 11****Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist für die Veranlassung von Umbettungen zuständig und legt deren Zeitpunkt fest. Sie kann gewerbliche Unternehmer mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von einer Einzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte innerhalb der Ortsgemeinde sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Urneneinzelgrabstätten.
- (4) Leichen- oder Aschenreste, die nach Ablauf der Ruhezeit noch verbleiben sind, sind in belegte Grabstätten oder zu Neubelegungen umzubetten.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses, Umbettungen auch ohne Antrag zu veranlassen. Für Umbettungen nach Absatz 4 bedarf es keines Antrages.

(6) Die Kosten der Umbettung und für den Ersatz von Schäden, die dadurch an anderen Grabstätten hervorgerufen werden, hat im Falle des Absatzes 5 Satz 1 der Antragsteller zu tragen. Ein Kostenvorschuss kann gefordert werden.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### **4. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten und Einzelgrabstätten als Wiesengrab,
- b) Doppelgrabstätten,
- c) Urnengrabstätten als Einzel- oder Doppelgrabstätten, als Erdbestattungen oder in einer Urnengrabwand.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13**

##### **Einzelgrabstätten**

(1) Einzelgrabstätten sind Gräber für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Belegungszeit einer Einzelgrabstätte über die Ruhezeit von 30 Jahren ist ausgeschlossen.

(2) Einzelgrabstätten als Wiesengrab sind Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Belegungszeit einer Einzelgrabstätte als Wiesengrab über die Ruhezeit von 30 Jahren ist ausgeschlossen.

(3) Es werden Grabfelder für Einzelgrabstätten eingerichtet. Die Einrichtung von gesonderten Grabfeldern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bleibt vorbehalten.

(4) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die §§ 7 Abs. 4 und 11 Abs. 4 bleiben unberührt. Die Beisetzung einer Urne in einer durch Erdbestattung bereits belegten Einzelgrabstätte ist unzulässig.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

##### **§ 14**

##### **Doppelgrabstätten**

(1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen durch Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen

wird (Nutzungszeit). Die Verleihung ist nur möglich, wenn ein Bestattungsfall eingetreten ist und der Nutzungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende der Nutzungszeit enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) In Doppelgrabstätten sind bis zu zwei Erdbestattungen zulässig. Anstelle einer Erdbestattung können bis zu zwei Urnenbestattungen je Grabstelle zugelassen werden. Die §§ 7 Abs. 4 und 11 Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für den Zeitraum bis zum Ablauf der für die neu hinzukommenden Bestattung/Beisetzung maßgeblichen Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht darf durch Verlängerungen das Doppelte der nach § 10 festgelegten Ruhezeit insgesamt nicht überschreiten. Verlängerungen sind nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag nach den im Antragszeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlende Gebühr.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit von 30 Jahren für den ersten Bestattungsfall wird das Fortbestehen des Grabes unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 4 geduldet.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte soll festlegen, wer im Falle seines Ablebens die Nachfolge für das Nutzungsrecht erhält. Wird keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Doppelgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines anderen Bestattungsfalls über dessen Bestattung zu entscheiden. Ferner obliegt ihm die Art der Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der §§ 16 – 23 dieser Satzung.

(9) Die Ortsgemeinde kann bei bestehenden Grabstätten mit mehr als zwei Grabstellen in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 – 7 zulassen; in der Vergangenheit erteilte Rechte aufgrund der bisher geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 15**

### **Urnengrabstätten**

(1) Urneneinzelgrabstätten sind Aschenstätten für eine Asche, die der Reihe nach in besonders zugelassenen Grabfeldern oder in einer Urnengrabwand belegt werden. Die Belegung ist auf die Dauer der jeweiligen Ruhezeit begrenzt, eine Verlängerung ist nicht zugelassen.

(2) Urnendoppelgrabstätten sind Aschenstätten in Urnengrabfeldern oder in einer Urnengrabwand für zwei Aschen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit nach § 10 verliehen wird. Die Verleihung ist nur zulässig, wenn ein Bestattungsfall eingetreten ist und eine Feuerbestattung beantragt wird. Das Nutzungsrecht an einer Urnendoppelgrabstätte kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung ist nur bis zum Ablauf des doppelten Zeitraumes der Ruhezeit nach § 10 zulässig. Sie kann nur für die gesamte Urnendoppelgrabstätte erfolgen.

(3) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) ausgewiesenen Urneneinzelgrabstätten,
- b) ausgewiesenen Urnendoppelgrabstätten,
- c) in Einzelgrabstätten bis zu zwei Aschen, sofern das Einzelgrab nicht bereits durch eine Erdbestattung belegt ist,
- d) in Doppelgrabstätten bis zu zwei Aschen je Grabstelle, sofern diese noch nicht durch eine Erdbestattung belegt ist.
- e) einer Urnengrabwand

## 5. Gestaltung der Grabstätten

### § 16

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Sollen im Einzelfall Grabanlagen errichtet werden, die von den bisher errichteten in Gestaltung und Formgebung erheblich abweichen, so ist dies der Ortsgemeinde vor der Zuteilung der Grabstätte anzumelden. Die Ortsgemeinde kann die Errichtung der Grabstätte in einem Bereich des Friedhofes festlegen, von dem optisch Beeinträchtigungen für die übrigen Grabstätten nicht zu erwarten sind.

(3) Die Grabstätten sollen mit einer Einfassung aus Stein, deren Höhe an den bisher auf dem jeweiligen Friedhof vorhandenen angepasst ist, und einem Grabmal ausgeführt werden.

(4) Grababdeckungen sind grundsätzlich nur bis zu zwei Drittel der Grabfläche zulässig. Sollen ausnahmsweise größere Abdeckungen errichtet werden, so ist die vorherige Zustimmung der Ortsgemeinde einzuholen. Bei Urnengrabstätten sind größere Grababdeckungen zulässig.

(5) Das Grabmal muss das Sterbejahr und soll das Geburtsjahr enthalten.

### § 17

#### **Besondere Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber**

(1) Die Anlage, Pflege und Unterhaltung der Wiesengrabfläche erfolgt auf Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch den Friedhofsträger und deren Beauftragten. Die Wiesengrabstätten müssen für die Pflege von jeglichem Grabschmuck (Kränze, Gestecke, Blumenvasen, Grableuchten usw.) sowie von Bepflanzungen freigehalten werden.

Vorhandener Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt. Die Ablage von Blumen, Kränzen sowie Gestecken usw. auf der Wiesengrabstätte ist lediglich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beisetzung für den Zeitraum von vier Wochen gestattet sowie an Allerheiligen (1. November) bzw. Totensonntag für den Zeitraum von vier Wochen. Die Grabablagen sind nach Ablauf der v. g. Fristen von dem Grabnutzungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2) Auf Wiesengrabstätten sind nur Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: Liegende, ebenerdige Grabmale (Grabplatten, ausschließlich mit Gravurinschrift), Breite 0,60 m, Länge 0,40 m, Stärke min. 0,08 m. Der Abstand zwischen der Außenkante der zuletzt angebrachten Grabplatte und der Innenkante der nachfolgenden Grabplatte soll 1 Meter betragen.

3) Die Grabmale (Grabplatten) sollen aus einem dunklen Granitstein, allseitig und gleichmäßig bearbeitet, mit gerader und glatter Oberfläche oder einer Platte aus Basaltstein hergestellt sein.

4) Die Anbringung der Grabmale (Grabplatten) erfolgt bei den Wiesengrabstätten bodengleich auf der Kopfseite der Grabstätte. Die Grabplatte ist oberhalb des Grabaushubes im gewachsenen Erdreich zu platzieren.

5) Das Grabmal (Grabplatte) muss neben dem Vor- und Familiennamen das Geburts- und Sterbejahr enthalten.

## **§ 18**

### **Standicherheit von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst herzustellen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Insbesondere ist auszuschließen, dass sich die Anlagen nach Einbrechen von Särgen oder beim Ausheben von benachbarten Gräbern senken können.

(2) Ein Standsicherheitsnachweis kann im Einzelfall gefordert werden, insbesondere, wenn Anlagen vorgesehen werden, deren Höhe 1,5 Meter überschreitet.

## **§ 19**

### **Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabstätten und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Grabzuweisung oder das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Errichtung kann formlos gestellt werden; es ist jedoch ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des vorgesehenen Materials und seiner Bearbeitung vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn die Grabstätte oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung hergestellt worden ist.

**§ 20****Verkehrssicherungspflicht für Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen; Instandhaltung**

(1) Grabmale, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich ist, wer den Antrag auf Grabzuweisung gestellt hat oder Inhaber des Nutzungsrechts ist.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

(4) Soweit Grabstätten und bauliche Anlagen nicht den genehmigten Ausführungen oder den Sicherheitsregeln entsprechen, ist die Ortsgemeinde berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung an den Verantwortlichen und Ablauf einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen zu treffen. Sie kann Anlagen oder Teile davon entfernen. Abgenommene Gegenstände sind drei Monate aufzubewahren; werden sie vom Verpflichteten nach Aufforderung nicht abgeholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

(5) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild an der Grabstätte oder sonstigen baulichen Anlage, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.

**6. Herrichten und Pflege von Grabstätten und sonstigen baulichen Anlagen****§ 21****Instandhaltungspflicht**

(1) Alle Grabstätten und sonstigen baulichen Anlagen müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 16 und 17 dauernd instand gehalten werden. Entsprechendes gilt für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Doppel- und Urnendoppelgrabstätten zudem der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Belegung herzustellen.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.

**§ 22****Vernachlässigte Grabstätten**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung

nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

## **§ 23**

### **Entfernen von Grabmalen und Einfassungen**

(1) Vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Einfassungen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten oder der Nutzungszeit bei Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Für die Feststellung des Ablaufes von Ruhezeiten oder Nutzungsrechten reicht der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung aus.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig eine Räumungsaufforderung. Diese wird verbunden mit dem Hinweis, dass auf Wunsch des Verantwortlichen die Beibehaltung des Grabes weiter geduldet wird, bis die Ortsgemeinde zur endgültigen Räumung auffordert.

Die Ruhezeit kann auf Antrag bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhezeit verkürzt werden.

(3) Entfernt der Verantwortliche die Anlagen nicht fristgerecht, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

## **7. Leichenhalle**

## **§ 24**

### **Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden. Die Ortsgemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Leichenhalle ist vom Nutzungsberechtigten bzw. dessen Vertreter nach Benutzung in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

## **8. Schlussvorschriften**

## **§ 25**

### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Durch § 29 Absatz 2 der Friedhofssatzung vom 03.05.1993 wurden die vor Inkrafttreten bestehenden Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahre auf die Dauer von 30 Jahren, gerechnet ab der Verleihung, begrenzt. Sie enden mit dem Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Bestattungen auf dem ehemaligen evangelischen Friedhof in der Steinebacher Straße sind nur zulässig, wenn es sich um die Belegung einer bereits vor Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 03.05.1993 erstmalig erworbenen Doppelgrabstätte (Wahlgrabstätte) handelt. Die Nutzungszeit dieser Grabstätte darf nicht über die einfache Ruhezeit nach § 10, gerechnet vom Eintritt des jeweiligen letzten Bestattungsfalles, verlängert werden.

(4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## **§ 26**

### **Haftung**

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch Dritte entstehen oder von Tieren verursacht werden.

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11 Abs. 3),
6. die Bestimmungen über die allgemeine oder besondere Gestaltung verletzt (§§ 16 und 17),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1),
8. Grabmale ohne Zustimmung entfernt (§ 23 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1),
10. Grabstätten vernachlässigt (§ 21 Abs. 2),
11. die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 28**

**Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ortsgemeinde Gebhardshain sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten.

**§ 29**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.11.2009 außer Kraft.

Gebhardshain, den 21.06.2011

Ortsgemeinde Gebhardshain  
gez. Heiner Kölzer  
Ortsbürgermeister

**Hinweis: Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 27/2011 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 08.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.**